Landiag von Niederösterreich Landlagadirektion

Eing.: 2 6, 14%, 439 Ltg. 311/9 - 1

Antrag

der Abgeordneten Ing.Schober, Lugmayr, Trabitsch, Anzenberger, Hoffinger, Böhm, Hülmbauer und Dirnberger

betreffend eine Mitgliedschaft der Landesschulsprecher im Kolleglum des Landesschulrates mit beratender Stimme (Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975, LGB1.5010)

Einem vielfach geäußerten Wunsch der Schülervertretung entsprechend soll nunmehr gesetzlich verankert werden, daß dem Kollegium des Landesschulrates auch die Landesschulsprecher als Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

Zielsetzung dieses Antrages ist es somit, den Gedanken der Einbeziehung der Schüler in die Schulpartnerschaft auch auf der Ebene der Organisation der kollegialen Schulbehörden auf Landesebene zum Durchbruch zu verhelfen.

Aufgrund des § 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung, BGB1.56/1981 1.d.F. BGB1.131/1981 (im folgenden kurz: "Schülervertretungsgesetz"), ist bei jedem Landesschulrat ein Landes-Schülerbeirat zu errichten, dem im Rahmen der Vertretung der Interessen der Schüler die Beratung des Landesschulrates in Fragen des Schulwesens soweit obliegt, als Belange der Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren

Schulen sowie der mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, der Berufsschulen und der Politechnischen Lehrgänge berührt werden.

Gemäß § 17 Abs.l des Schülervertretungsgesetzes hat jeder Schülerbeirat drei Landesschulsprecher und drei Stellvertreter. Je ein Landesschulsprecher repräsentiert dabei

- o den Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
- o den Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und
- o den Bereich der Berufsschulen.

Der Schulsprecher für die Berufsschulen nimmt, wie aus den Materialien zum Schülervertretungsgesetz (50 Blg. NR XV. GP) hervorgeht, auch die Belange der Schüler der Politechnischen Lehrgänge wahr.

Mit dem NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz hat der NÖ Landesgesetzgeber von den grundsatzgesetzlichen Ermächtigungen des
Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGB1.240/1962 i.d.F. BGB1.321/
1975, Gebrauch gemacht. § 1 des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975 regelt in Ausführung von § 8 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, wer dem Kollegium des Landesschulrates als Mitglied anzugenören hat.

Neben Mitgliedern mit beschließender Stimme sind weitere Personen als Vertreter von Kirchen und Körperschaften oder kraft ihrer Funktion Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates mit beratender Stimme.

Die landesgesetzliche Aufnahme der Landesschulsprecher in die Reihe der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates mit beratender Stimme ist grundsatzgesetzkonform: Das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zeichnet lediglich die Mitgliedschaft bestimmter Organwalter sowie von Vertretern von Kirchen und Interessensvertretungen vor; es verwehrt jedoch dem Landesgesetzgeber keinesfalls, weitere Mitglieder des Kollegiums des Landesschulates mit beratender Stimme vorzusehen.

Für den Verhinderungsfall eines Landesschulsprechers ist seine Vertretung durch den für den jeweils gleichen Bereich bestellten Landesschulsprecher-Stellvertreter als Ersatzmitglied des Kollegiums des Landesschulrates vorgesehen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1. Der dem Antrag der Abgeordneten Ing.Schober u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975 geändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem Schulausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.

10. Jänner 1989